



Evangelische Kirche in Österreich
Oberkirchenrat A. und H.B.

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail e-Recht@bmf.gv.at

An die
Präsidentin des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

per E-Mail begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

5.6.2015

Zahl: **STG 01; 1254/2015**

**Begutachtungsverfahren – Stellungnahme zum Entwurf eines
Steuerreformgesetzes 2015/2016
GZ. BMF-010200/0019-VII/2015**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. darf zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2015/2016 eingangs festhalten, dass ihm der Entwurf am 20.5.2015 übermittelt worden ist und somit für eine Stellungnahme zu einem Gesetzespaket (einschließlich Erläuterungen, Vorblatt usw.) in der Größenordnung von etwa 150 DIN A4-Seiten rund 10 Arbeitstage zur Verfügung standen. Eine eingehende Stellungnahme muss sich daher auf die geplante Änderung des ausdrücklich die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften betreffenden § 18 des Einkommensteuergesetzes beschränken.

I. Die nach Art. I Z. 10 des Entwurfs mittels eines neuen § 18 Abs. 8 Z. 2 EStG vorgesehene „Automatisierung“ des Abzugs der Beiträge an die genannten Empfänger wirft zum einen die grundrechts- bzw. menschenrechtlich relevante Frage auf, wie dem Anspruch, die Zugehörigkeit zu einer Kirche bzw. Religionsgesellschaft der Behörde nicht offenlegen zu müssen, Rechnung getragen werden kann. Vorgeschlagen wird hiefür eine „opting-out“-Lösung, deren Details allerdings noch festzulegen sind. Zu klären ist auch, inwieweit eine nachträgliche Geltendmachung des Abzugsbetrags durch den Abgabepflichtigen berücksichtigt werden kann. Zum Erreichen des seitens der Abgabenverwaltung angestrebten Vereinfachungszwecks ist ferner die genaue Bezifferung des vom Abgabepflichtigen geleisteten Beitrags dann nicht notwendig, wenn die gesetzliche Obergrenze für dessen Berücksichtigung (derzeit € 400,--) überschritten wurde; hier sollte vielmehr eine standardisierte Angabe, dass der gesetzliche Rahmen ausgeschöpft wurde, genügen.

Neben diesen grund- bzw. menschenrechtlichen Einwänden muss auch darauf hingewiesen werden, dass die vorgesehene Vorgangsweise für die Kirche einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeuten und überdies großen Zeitdruck mit sich bringen würde; dieser Aufwand resultiert (zunächst) insbesondere aus notwendigen technischen Vorkehrungen bzw. Informations- und Umstellungsarbeiten. Angesichts der zu jedem Jahreswechsel ohnedies anfallenden abgabenrechtlich notwendigen Mehrarbeiten sollte aber auch die zusätzliche zeitliche Belastung besser verteilt und die derzeit mit 31. Jänner vorgesehene Frist bis zum letzten Tag des Monats Februar ausgedehnt werden.

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H.B. ersucht um rechtzeitige Einbindung in die – allfällig auch auf Verordnungsstufe vorgesehenen – weiteren Überlegungen und Konkretisierungen zu diesen Entwurfsbestimmungen.

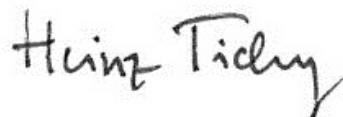
II. Die erwähnte automatisierte Veranlagung kann zwar den staatlichen Verwaltungsaufwand verringern, würde aber gleichzeitig mit einem Großteil des für eine derartige Vorgangsweise erforderlichen Aufwandes, insbesondere in finanzieller Hinsicht, die Kirche erheblich belasten. Dabei sollte angesichts der vielfältigen Leistungen der Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere im sozialen und im Bildungsbereich, nicht übersehen werden, dass das Auferlegen neuer Belastungen, wenn sie sich hinsichtlich Dauer und/oder Umfang als außergewöhnlich erweisen, die Handlungsmöglichkeit einer Kirche insgesamt einschränken kann.

Um Berücksichtigung dieser Überlegungen wird gebeten.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.



Dr. Michael Bünker
Bischof



Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat